# **Gerhard Ring**

Schuldrechtsreform 2022

# **AnwaltsPraxis**

# Schuldrechtsreform 2022

# Sachmangelbegriff – digitale Inhalte – Verbraucherverträge

Von

Univ.-Prof. Dr. Gerhard Ring, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht, TU Bergakademie Freiberg



#### Zitiervorschlag:

Ring, Schuldrechtsreform 2022, §1 Rn 1

#### Hinweis

Die Ausführungen in diesem Werk wurden mit Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt. Sie stellen jedoch lediglich Arbeitshilfen und Anregungen für die Lösung typischer Fallgestaltungen dar. Die Eigenverantwortung für die Formulierung von Verträgen, Verfügungen und Schriftsätzen trägt der Benutzer. Herausgeber, Autoren und Verlag übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Buch enthaltenen Ausführungen.

Anregungen und Kritik zu diesem Werk senden Sie bitte an kontakt@anwaltverlag.de

Autoren und Verlag freuen sich auf Ihre Rückmeldung.

Copyright 2022 by Deutscher Anwaltverlag, Bonn Satz: Reemers Publishing Services GmbH, Krefeld

Druck: Hans Soldan Druck GmbH, Essen

Umschlaggestaltung: gentura, Holger Neumann, Bochum

ISBN 978-3-8240-1696-9

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme.

#### Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

## **Vorwort**

Die Schuldrechtsreform 2022 umfasst vier zentrale Änderungsvorhaben im BGB (im Schuldrecht), die der Gesetzgeber durch Artikelgesetze Mitte 2021 – noch vor dem Ablauf der alten Legislaturperiode – verabschiedet hat:

- Gesetz für faire Verbraucherverträge,
- Gesetz zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in Umsetzung der EU-Richtlinie zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der Verbraucherschutzvorschriften der Union,
- Gesetz zur Regelung des Verkaufs von Sachen mit digitalen Elementen und anderer Aspekte des Kaufvertrags vom 25.6.2021,
- Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen vom 25.6.2021.

Während die letzten drei Regelwerke der Umsetzung europäischen Verbraucherschutzrechts in deutsches Recht dienen, basiert das Gesetz für faire Verbraucherverträge auf autonomen Überlegungen des deutschen Gesetzgebers.

Die beiden wichtigsten Regelwerke – die Umsetzung der Warenkaufrichtlinie und der Digitale-Inhalte-Richtlinie – treten zum 1.1.2022 in Kraft. Teile des Gesetzes für faire Verbraucherverträge sind bereits geltendes Recht.

Insoweit war mit der Erstellung einer die Gesamtmaterie der Reform abbildenden Darstellung Eile geboten.

Dem Deutschen Anwaltverlag – insbesondere Frau Feldkirchner und Herrn Rechtsanwalt Flohr – gebührt ein ganz herzliches Dankeschön, das Werk inspiriert zu haben, vor allem aber auch für die umsichtige und exzellente Betreuung.

Prof. Dr. Gerhard Ring

Freiberg im Dezember 2021

	orwort	13
	teraturverzeichnis	17
§ 1	1 Gesetz für faire Verbraucherverträge	19
A.	Einführung	19
В.		20
	I. Laufzeit von Dauerschuldverhältnissen	20
	1. Mindestvertragslaufzeit von bis zu zwei Jahren	21
	2. Stillschweigende Vertragsverlängerung	22
	3. Verkürzung der Kündigungsfrist	23
	4. Sachlicher Anwendungsbereich der Norm	23
	II. Verbot nachteiliger Abtretungsklauseln	24
C.		27
	I. Sachlicher Anwendungsbereich	29
	II. Pflicht zum Vorhalten einer Kündigungsschaltfläche	32
	III. Möglichkeit des Verbrauchers, seine Kündigungserklärung zu speichern	35
	IV. Verpflichtung des Unternehmers zur Bestätigung der	
	Kündigungserklärung und Vermutungsregelung betreffend den Zugang	36
	V. Zweifelsregelung betreffend Kündigungszeitpunkt	36
	VI. Uneingeschränktes Kündigungsrecht des Verbrauchers bei	
	Pflichtverletzung des Unternehmers	37
D.	Bewertung	38
§ 2	2 Gesetz zur Umsetzung der Modernisierungsrichtlinie	39
A.	Einführung	39
В.	Änderungen im BGB	40
	I. Allgemeine Informationspflichten für Betreiber von Online-Marktplätzen	40
	1. Ausnahme: Finanzdienstleistungen	41
	2. Legaldefinition Online-Marktplatz	41
	3. Betreiber eines Online-Marktplatzes	43
	4. Exkurs: Weitere Änderungen bereits bestehender	
	Transparenzpflichten	43
	II. Erlöschen des Widerrufsrechts	43
	III. Vorzeitiges Erlöschen des Widerrufsrechts bei digitalen Inhalten	46
	IV. Verträge über die Bereitstellung digitaler Produkte	48
	V. Wertersatz als Rechtsfolge des Widerrufs von außerhalb von	
	Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen mit	
	Ausnahme von Verträgen über Finanzdienstleistungen	49

	1. Wertersatzpflicht bei Waren	49		
	2. Wertersatzpflicht bei Dienstleistungen	50		
	3. Wertersatz bei digitalen Inhalten	51		
C.	Änderungen im EGBGB	52		
	I. Informationspflichten beim Verbrauchervertrag	52		
	II. Informationspflichten bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen			
	Verträgen und Fernabsatzverträgen mit Ausnahme von Verträgen über			
	Finanzdienstleistungen	53		
	1. Informationspflichten	53		
	2. Widerrufsbelehrung beim Abschluss eines Verbrauchervertrags über			
	Fernkommunikationsmittel mit begrenzter Darstellungsmöglichkeit	58		
	3. Allgemeine Informationspflichten für Betreiber			
	von Online-Marktplätzen	59		
	a) Informationspflichten	59		
	b) Formale Anforderungen	65		
	aa) Allgemeine Anforderungen	65		
	bb) Besondere Anforderungen in Bezug auf § 1 Nr. 1 und 2	66		
	4. Verbotene Verletzung von Verbraucherinteressen und			
	Bußgeldvorschriften	67		
	a) Verbotene Verletzung von Verbraucherinteressen im Zusammen-	(		
	hang mit Verbraucherverträgen	68		
	b) Exkurs: Bußgeldvorschriften	72		
§ 3	Gesetz zur Umsetzung der Digitale-Inhalte-Richtlinie	75		
A.	Einführung	75		
B.	Grundlagen	76		
C.		79		
D.	Exkurs: Anwendungsbereich Verbraucherverträge und besondere			
	Vertriebsformen	79		
E.	6 6	84		
	I. Persönlicher Anwendungsbereich	84		
	1. Zahlung eines Preises	85		
	2. Bereitstellung personenbezogener Daten	86		
	II. Sachlicher Anwendungsbereich: Verträge über digitale Produkte	89		
	1. Digitale Inhalte	89		
_	2. Digitale Dienstleistungen	91		
F.	Gleichstellung von Standardprodukten und Produkten	0.7		
C	nach Verbraucherspezifikation	93		
	Verträge über körperliche Datenträger	93		
	Anwendungsausschlüsse (Bereichsausnahmen)	95		
1.	Weitere Konkretisierung des Anwendungsbereichs	98		

	I. Pa	ketverträge				
		erbraucherverträge über Sachen mit digitalen Elementen				
J.	Sonde	nderregelungen im Hinblick auf einen Kaufvertrag über Waren mit				
	digitalen Elementen					
K.	Berei	stellung des digitalen Produkts				
	I. B	estimmung der Leistungszeit und Art und Weise der Bereitstellung				
	II. R	echte des Verbrauchers bei unterbliebener Bereitstellung				
	1.	Vertragsbeendigungsrecht				
	2.	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·				
		Entbehrlichkeit der Nacherfüllungsaufforderung				
		Rechtsfolgen der Vertragsbeendigung				
		Unwirksamkeit der Vertragsbeendigung				
	6.	Vertragsauflösungsrecht für die übrigen Bestandteile eines				
		Paketvertrags und bei verbundenen Verträgen				
		erbraucherschutz: Umfang der Verpflichtung des Unternehmers zur				
		angelfreien Leistung				
	1.	Vertragsgemäßheit digitaler Produkte				
		a) Produktmangel				
		aa) Subjektive Anforderungen				
		bb) Objektive Anforderungen				
		cc) Anforderungen an die Integration des digitalen Produkts				
		dd) Aktualisierungen				
	2	b) Rechtsmangel				
	2.	Rechtsbehelfe des Verbrauchers bei Mängeln				
		a) Nacherfüllung (Herstellung des vertragsgemäßen Zustands)				
		b) Vertragsbeendigung				
		bb) Ausschluss einer Vertragsbeendigung				
		cc) Vertragsbeendigung wegen Teilleistungen?				
		dd) Reichweite des Vertragsauflösungsrecht nach § 327m Abs. 4				
		und 5 BGB				
		(1) Paketverträge				
		(2) Verbundene Verträge				
		ee) Modalitäten der Vertragsbeendigung.				
		(1) Erklärung der Vertragsbeendigung				
		(2) Rechtsfolgen der Vertragsbeendigung				
		(3) Verbot einer weiteren Nutzung nach Vertragsbeendigung				
		c) Nutzungsuntersagung und Sperrung				
		d) Minderung				
		e) Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung				
		,				

	f) Verjährungsfrist
	g) Beweislastumkehr
	aa) Beweislastumkehr bei einmaliger Bereitstellung
	bb) Beweislastumkehr bei dauerhafter Bereitstellung
	cc) Ausnahmen von der Beweislastumkehr
	dd) Gegenausnahme
	3. Abweichende Vereinbarungen
	4. Weiterer Regelungsgehalt
	a) Vertragsrechtliche Folgen datenschutzrechtlicher Erklärungen des
	Verbrauchers
	b) Änderungen an digitalen Produkten
IV	7. Besondere Bestimmungen für Verträge über digitale Produkte zwischen
	Unternehmern
	1. Anwendungsbereich
	2. Rückgriff des Unternehmers
	a) Aufwendungsersatz in der Regresskette
	b) Verjährung des Aufwendungsersatzanspruchs
	c) Beweislastregelungen
	d) Abweichende Vereinbarungen
	e) Anwendbarkeit von § 377 HGB
	f) Anwendung auf die gesamte Regresskette
•	3. Anwendungsausschluss
V	7. Das Verhältnis von Verträgen über die Bereitstellung digitaler Produkte
	zum Kaufvertrag und zum Verbrauchsgüterkaufvertrag
	1. § 453 Abs. 1 Satz 2 und 3 BGB (Verbrauchervertrag über den Kauf digitaler Inhalte)
	Verhältnis zum Verbrauchsgüterkaufvertrag
1/1	Weitere Sonderregelungen
VI	Verbrauchervertrag über die Schenkung digitaler Produkte
	Verbrauchervertrag über die Schenkung digitaler Frodukte     Miete digitaler Produkte
	3. Verbrauchervertrag über digitale Dienstleistungen
	Werklieferungsvertrag (Verbrauchervertrag über die Herstellung
	digitaler Produkte)
VII	[. Vorläufiges Fazit
V 11	. Vollauliges i azit
§ 4	Umsetzung der Warenkaufrichtlinie im BGB
	inführung
	euregelung des Sachmangelbegriffs
	I. Subjektive Anforderungen
II	Objektive Anforderungen
III	I. Montageanforderungen

	IV. Al	iud	und Minuslieferung	192		
C.	Änder	ung	gen (Ergänzungen) in Bezug auf die Nacherfüllung	194		
		I. Ersatz der Aus- und Einbaukosten				
			t des Käufers, dem Verkäufer die Sache zum Zweck der			
	Na	ache	erfüllung zur Verfügung zu stellen	196		
			nahme der ersetzten Sache durch den Verkäufer	197		
			'S	198		
D.			ungsersatz in der Regresskette	199		
			ständiger Regressanspruch des Verkäufers gegen seinen			
			ranten (§ 445a Abs. 1 BGB)	199		
			all der Höchstgrenze der Ablaufhemmung (§ 445b Abs. 2 BGB) .	201		
			obliegenheit	201		
			ltnis von § 445a BGB zu § 327u BGB	202		
E.			heiten für den Verbrauchsgüterkauf	202		
F.			are Vorschriften beim Verbrauchsgüterkauf	204		
G.			stimmungen für Sachen mit digitalen Elementen (§§ 475b–e BGB)	206		
			auchsgüterkaufvertrag über digitale Produkte	208		
	1.	§ 4	475a Abs. 1 BGB	208		
	2.	§ 4	175a Abs. 2 BGB	208		
			derheiten in Bezug auf den Sachmangelbegriff bei Waren mit			
	di	gital	len Elementen	209		
			chmangel einer Sache mit digitalen Elementen (§ 475b BGB)	211		
		a)	Sache mit digitalen Elementen	211		
		b)	Sachmangelfreiheit	214		
			aa) Subjektive Anforderungen	215		
			bb) Objektive Anforderungen	216		
			cc) Folgen einer unterlassenen Aktualisierung	218		
			dd) Konformität mit den Montage- und Installationsanforderun-			
			gen	219		
		c)	Sachmangel einer Sache mit digitalen Elementen bei dauerhafter			
			Bereitstellung der digitalen Elemente (§ 475c BGB)	219		
			aa) Dauerhafte Bereitstellung	220		
			bb) Besonderheiten bei der Haftung des Unternehmers	221		
		d)	Beweislastumkehr bei Waren mit digitalen Elementen bei dauer-			
			hafter Bereitstellung	221		
	2.		nderbestimmungen für Rücktritt und Schadensersatz	222		
		a)	Rücktritt von einem Kaufvertrag über eine Sache mit digitalen			
			Inhalten	222		
		b)	Schadens- und Aufwendungsersatz	227		

	c) Folgen von Rucktritt und Schadensersatz statt der gesamten Leis-	
	tung	228
3.	3 6	228
	a) Grundlagen	228
	b) Ablaufhemmung bei dauerhafter Bereitstellung digitaler Elemente	229
	c) Allgemeine Ablaufhemmung	230
	d) Ablaufhemmung bei Nacherfüllung	230
4.	. Abweichende Vereinbarungen	232
	a) Grundsätzliches Verbot haftungsbeschränkender Vereinbarungen	
	zulasten des Verbrauchers (§ 476 Abs. 1 Satz 1 BGB)	232
	b) Ausnahme: negative Beschaffenheitsvereinbarung (§ 476 Abs. 1	
	Satz 2 BGB)	232
	c) Verjährungsvereinbarung	234
	d) Schadensersatzanspruch (§ 476 Abs. 3 BGB)	236
	e) Umgehungsverbot (§ 476 Abs. 4 BGB)	236
5.	. Beweislastumkehr	236
	a) Verlängerung der allgemeinen Regel	236
	b) Beweislastumkehr bei vereinbarter dauerhafter Bereitstellung	
	digitaler Elemente	238
6.	. Sonderbestimmungen für Garantien	238
	a) Anforderungen an die Transparenz	240
	b) Zurverfügungstellung der Garantie auf einem dauerhaften Daten-	
	träger	240
	c) Haltbarkeitsgarantie	241
	d) Rechtsfolgen eines Verstoßes	241
	e) Sprache der Garantie	241
	f) Ablaufhemmung	242
	Übergangsvorschrift	242
IV. F	azit	242
Stichwor	rtverzeichnis	245

a.a.O. am angegebenen Ort

ABI. Amtsblatt Abs. Absatz

AcP Archiv für die civilistische Praxis (Zs.)
AGB Allgemeine Geschäftsbedingungen

AktG Aktiengesetz

Art. Artikel

BAG Bundesarbeitsgericht
B2B Business-to-business
B2C Business-to-consumer
BAG Bundesarbeitsgericht

BAGE Sammlung der Entscheidungen des BAG

BB Betriebsberater (Zs.)

BDSchG Bundesdatenschutzgesetz
BeckOK Beck Onlinekommentar
BetrAVG Betriebsrentengesetz

Beschl. Beschluss

BGB Bürgerliches Gesetzbuch

BGBl. Bundesgesetzblatt
BGH Bundesgerichtshof

BGHZ Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen

BR-Drucks. Bundesratsdrucksache

bspw. Beispielsweise

BT-Drucks Bundestagsdrucksache

C2B Consumer-to-business
C2C Consumer-to-consumer

CD Compact disc

CD-ROM Compact Disc Read-Only Memory

CISG United Nations Convention on Contracts for the International

Sale of Goods

CPC-Verordnung Consumer Protection Cooperation-Verordnung

CR Computer und Recht

d.h. das heißtders. Derselbe

DJT Deutscher Juristentag

DSGVO Datenschutzgrundverordnung

DVD Digital Versatile Disc

EGBGB Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche

EU Europäische Union

EU-FluggastrechteVO Fluggastrechteverordnung
EuGH Europäische Gerichtshof

EuGrCH Charta der Grundrechte der Europäischen Union

E-Privacy-VO Verordnung über Privatsphäre und elektronische Kommuni-

kation

EULA Endnutzer-Lizenzvereinbarung

f. folgende
ff. fort folgende
Fn Fußnote

GPR Zeitschrift für das Privatrecht der Europäischen Union

h.M. herrschende Meinung
HK Handkommentar

i.d.F. in der Fassung i.d.R. in der Regel

i.S.d. im Sinne des/der
i.S.e. im Sinne einer/eines

i.S.v. im Sinne von

ITBR IT-Rechtsberater (Zs.)

IWG Informationsweiterverwendungsgesetz

JA Juristische Arbeitsblätter (Zs.)
JuS Juristische Schulung (Zs.)

JZ JuristenZeitung

K&R Kommunikation & Recht

Kap. Kapitel

LG Landgericht

MMR Multimedia und Recht

ModRL Modernisierungsrichtlinie

NJ Neue Justiz (Zs.)

NJW Neue Juristische Wochenschrift (Zs.)
NJW-RR NJW-Rechtsprechungsreport (Zs.)

Nr. Nummer

NZA Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht

OLG Oberlandesgericht

OWiG Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

RDi Recht digital (Zs.)
Rdn Randnummer (intern)
RegE Regierungsentwurf

RL Richtlinie

Rn Randnummer (extern)

S. Seite

SIM Subscriber Identity Module

TKG Telekommunikationsgesetz

TMG Telemediengesetz

UGP-RL Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken

UKlaG Unterlassungsklagengesetz

Urt. Urteil

USB Universal Serial Bus

UWG Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb

v. von/vom

VerbrGKRL Verbrauchsgüterkaufrichtlinie VerbrRRL Verbraucherrechte-Richtlinie

vgl. vergleiche

VuR Verbraucher und Recht (Zs.)

WKRL Warenkaufrichtlinie

z.B. um Beispiel

ZEuP Zeitschrift für Europäisches Privatrecht

Zs. Zeitschrift

ZUM Zeitschrift für Urheber- und Medienrech

ZVertriebsR Zeitschrift für Vertriebsrecht

ZVglRWiss Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft

# Literaturverzeichnis

Brönneke/Föhlisch/Tonner, Das neue Schuldrecht, 2021

Dauner-Lieb/Heidel/Ring, NOMOS-Kommentar BGB, 4. Aufl. 2021, Band 2.1

Erman, BGB, 16. Aufl. 2020

Hau/Poseck, BeckOK-BGB, 59. Edition

Säcker/Rixecker/Oetker/Limperg, Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch: BGB, 9. Aufl. 2021 ff.

Schulze/Dörner/Ebert u.a., Handkommentar BGB, 11. Aufl. 2022

# § 1 Gesetz für faire Verbraucherverträge

#### Literatur:

Buchmann/Majer, Eine "Button-Lösung" für den elektronischen Geschäftsverkehr?, K&R 2012, 635; Ring, Das Gesetz für faire Verbraucherverträge, NJ 2021, 393; Wais, Das Gesetz für faire Verbraucherverträge – Weitere Reaktionen auf die Digitalisierung, NJW 2021, 2833.

# A. Einführung

Mit dem Gesetz für faire Verbraucherverträge vom 24.6.2021¹ – wobei der Titel des Gesetzes leicht irreführend ist² – soll unseriösen Geschäftspraktiken begegnet und die Position von Verbrauchern gegenüber Unternehmern sowohl beim Vertragsschluss als auch bei den Vertragsinhalten verbessert werden (Reduzierung bestehender Defizite beim Verbraucherschutz).³ Es beruht nicht auf europarechtlichen Vorgaben.⁴

Im **BGB** kommt es zu ganz unterschiedlichen, nicht unmittelbar miteinander zusammenhängenden Neuregelungen (die aber letztlich aufgrund von "Entwicklungen im Zusammenhang mit der Digitalisierung" bedingt sind),<sup>5</sup> nämlich einer

- Änderung der Bestimmungen über stillschweigende Vertragsverlängerungen (Neuregelung der Zulässigkeit von AGB, die die Kündigung und automatische Verlängerung von Dauerschuldverhältnissen zum Inhalt haben, unter Rdn 5 ff.),
- einem Verbot benachteiligender Abtretungsklauseln in AGB (Erweiterung der Liste der Klauselverbote in § 308 BGB, Rdn 14 ff.) und
- einer Online-Kündbarkeit per Kündigungsbutton bei Verträgen, die über eine Website geschlossen worden sind (Kündigung von Verbraucher-Dauerschuldverhältnissen im elektronischen Rechtsverkehr, Rdn 23 ff.), womit eine Erweiterung der Verbraucherschutzrechte auf den E-Commerce erfolgt.<sup>6</sup>

Das Gros der Regelungen sollte ursprünglich im Quartal nach der Verkündung (Folgequartal)<sup>7</sup> in Kraft treten, d.h. zum 1.10.2021. Das Abtretungsverbot ist dann auch schon zum 1.10.2021 in Kraft getreten, die **neuen Kündigungsregeln** gelten erst ab dem 1.3.2022, die **Möglichkeit der Online-Kündigung** (§ 312k BGB) ab dem 1.7.2022 (**ge**-

<sup>1</sup> Deutscher Bundestag, Plenarprotokoll 19/236, 30733; Beschluss des Bundesrats vom 25.6.2021, BR-Drucks 565/21.

<sup>2</sup> Wais, NJW 2021, 2833, 2839 Rn 34.

<sup>3</sup> Dazu Goebel, FMP 2020, 67.

<sup>4</sup> Wenngleich im Kontext mit den Änderungen der Klauselverbote europarechtliche Vorgaben der Richtlinie 93/13/EWG (Klausel-RL) zu beachten waren: dazu n\u00e4her Br\u00f6nneke/F\u00f6hlisch/Tonner/Buchmann/Panfili, Das neue Schuldrecht. \u00a8 7 Rn 4.

<sup>5</sup> Wais, NJW 2021, 2833 Rn 2.

<sup>6</sup> Wais, NJW 2021, 2833.

<sup>7</sup> RegE, BT-Drucks 19/30840, S. 19.

splittetes Inkrafttreten). Dann erfasst § 312k BGB aber alle Verträge, d.h. auch solche, die vor dem Inkrafttreten der Regelung abgeschlossen worden sind (Art. 229 § 60 Satz 3 EGBGB). Das zeitlich spätere Inkrafttreten der Regelungen über den Kündigungsbutton hat der Gesetzgeber damit begründet, dass die Erfüllung der damit einhergehenden Vorgaben für die Unternehmer zum Teil einen erheblichen organisatorischen und zeitlichen Aufwand bedeuten.

#### Materialien:

- RegE, BT-Drucks. 19/26915,
- BT-Drucks. 19/26915.

#### B. Klauselverbote

- 3 Mit § 308 Nr. 9 BGB (Abtretungsausschluss) wird ein neues Klauselverbot mit Wertungsmöglichkeit in das BGB aufgenommen (nachstehende Rdn 14 ff.). Danach ist eine Bestimmung ausgeschlossen, durch die die Abtretbarkeit für einen auf Geld gerichteten Anspruch des Vertragspartners gegen den Verwender ausgeschlossen wird.<sup>10</sup>
- 4 Mit § 309 Nr. 9 BGB (Klauselverbot ohne Wertungsmöglichkeit) erfolgt eine umfassende Reform des bereits bestehenden Regimes der stillschweigenden Verlängerung von Dauerschuldverhältnissen (Rdn 9 ff.):

Nach Ablauf einer maximalen Vertragslaufzeit von zwei Jahren ist die automatische Verlängerung eines zunächst befristeten Vertrags nur noch auf unbestimmte Zeit möglich – mit der dem Vertragspartner eingeräumten Möglichkeit, den Vertrag jederzeit mit einer Frist von höchstens einem Monat zu kündigen. Die Kündigungsfrist zum Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit wird im Übrigen auf einen Monat begrenzt.

#### I. Laufzeit von Dauerschuldverhältnissen

§ 309 Nr. 9 BGB erfasst nur Dauerschuldverhältnisse<sup>11</sup> – allerdings nicht alle, sondern solche, die die regelmäßige Lieferung von Waren oder die regelmäßige Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen zum Gegenstand haben – wie bspw. Verträge eines Ver-

<sup>8</sup> RegE, BT-Drucks 19/30840, S. 8.

<sup>9</sup> RegE, BT-Drucks 19/30840, S. 20.

<sup>10</sup> Brönneke/Föhlisch/Tonner/Buchmann/Panfili, Das neue Schuldrecht, § 7 Rn 2.

<sup>11</sup> HK-BGB/Schulte-Nölke, § 309 Rn 43.

brauchers mit Mobilfunkanbietern, Streamingdiensten, Fitnessstudios, <sup>12</sup> Stromlieferanten mit Online-Partnerbörsen sowie Zeitungs-Abos. Nicht erfasst werden damit aber Wohnraummietverträge, Arbeitsverträge, Versicherungsverträge oder Gebrauchsüberlassungsverträge. <sup>13</sup>

Insoweit gilt nunmehr, dass

- 6
- die Kündigungsfrist bei Verträgen mit fester Laufzeit über die regelmäßige Lieferung von Waren oder die regelmäßige Erbringung von Dienstleistungen nicht länger als ein Monat vor Ablauf der Mindestlaufzeit sein darf und
- eine stillschweigende Verlängerung um eine weitere Mindestlaufzeit ausgeschlossen ist (Verbot von Verlängerungsklauseln in AGB).

#### **Reachte**

Hingegen ist eine automatische Umwandlung des Dauerschuldverhältnisses in einen Vertrag mit unbestimmter Laufzeit zulässig. Dieser kann dann aber jederzeit – mit einer Frist von höchstens einem Monat – gekündigt werden.

Die Reform ist nach Ansicht des Gesetzgebers erforderlich, weil die bisherigen Beschränkungen bei Laufzeiten nicht mehr sachgerecht sind, da heute kaum noch Verträge mit günstigen Konditionen abgeschlossen werden können, die keine Mindestlaufzeit von zwei Jahren einschließlich automatischer Vertragsverlängerung vorsehen. <sup>14</sup> Durch zu lange Laufzeiten werde der Verbraucher dauerhaft gebunden, was ein Wettbewerbshemmnis darstelle. <sup>15</sup> Die Neuregelung soll einen Wechsel zu anderen Vertragsbedingungen und Anbietern erleichtern <sup>16</sup> (Nutzung von Marktchancen durch Verbraucher). <sup>17</sup>

# 1. Mindestvertragslaufzeit von bis zu zwei Jahren

Nach § 309 Nr. 9 Halbsatz 1 Buchst. a BGB kann – wie bisher – auch in AGB eine Mindestvertrags-¹8(Höchst-)laufzeit von **bis zu zwei Jahren** vereinbart werden. Vertrags-

in- **8** 

- 12 Von "Ungerechtigkeiten" und "Abgrenzungsschwierigkeiten" im Einzelfall sprechen Brönneke/Föhlisch/ Tonner/Buchmann/Panfili, Das neue Schuldrecht, § 7 Rn 16: "sind etwa ein Vertrag in einem Tanzstudio oder über Yogastunden mit einem Fitnessstudiovertrag vergleichbar?"
- 13 Brönneke/Föhlisch/Tonner/Buchmann/Panfili, Das neue Schuldrecht, § 7 Rn 16.
- 14 RegE, BT-Drucks 19/30840, S. 12.
- 15 RegE, BT-Drucks 19/26915, S. 30.
- 16 RegE, BT-Drucks 19/30840, S. 14.
- 17 RegE, BT-Drucks 19/26915, S. 1.
- 18 Wenn dies für den Verbraucher auch nachteilig erscheint, darf nicht übersehen werden, dass "gerade bei Mobilfunkverträgen der Verbraucher sein Endgerät über die Vertragslaufzeit mitfinanziert. Kurze Vertragslaufzeiten hätten zwingend zur Folge, dass ein Verbraucher entweder mit Vertragsschluss eine hohe Einmal-Zahlung oder alternativ vergleichsweise deutlich höhere monatliche Raten bezahlen müsste": Brönneke/Föhlisch/ Tonner/Buchmann/Panfili. Das neue Schuldrecht, § 7 Rn 18.

laufzeiten mit einer Bindung des Verbrauchers von mehr als zwei Jahren bleiben damit weiter verboten. <sup>19</sup> Eine weitergehende Konditionierung in Bezug auf die Modalitäten einer Vertragsverlängerung ist nicht erfolgt.

## 2. Stillschweigende Vertragsverlängerung

- 9 Allerdings ist im Verbraucherschutzinteresse die stillschweigende (automatische) Verlängerung von Dauerschuldverhältnissen eingeschränkt worden (während bislang eine formularmäßige Vereinbarung einer stillschweigenden Verlängerung des Vertragsverhältnisses um höchstens ein Jahr zulässig war).
  - Bei einem Vertragsverhältnis, das die **regelmäßige Lieferung von Waren oder die regelmäßige Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen** durch den Verwender zum Gegenstand hat, ist gemäß § 309 Nr. 9 Halbsatz 1 Buchst. b BGB auch soweit eine Abweichung von den gesetzlichen Vorschriften zulässig ist eine den anderen Vertragsteil bindende stillschweigende Verlängerung des Vertragsverhältnisses in AGB **grundsätzlich unwirksam** (**Grundsatz**).
- 10 Etwas anderes i.S. einer sehr eingeschränkten Möglichkeit, Verträge doch stillschweigend zu verlängern (eingeschränkte Ausnahmemöglichkeit) gilt, wenn
  - das Vertragsverhältnis nur auf unbestimmte Zeit verlängert wird (d.h. eine Vertragsverlängerung auf unbestimmte Zeit vorgesehen ist) und
  - dem anderen Vertragsteil (vertraglich) das Recht eingeräumt wird, das verlängerte Vertragsverhältnis jederzeit mit einer Frist von höchstens einem Monat zu kündigen (jederzeitiges Kündigungsrecht des anderen Vertragsteils unter Einhaltung einer Monatskündigungsfrist).

#### Reachte

Bestehen daneben auch gesetzliche Kündigungsrechte – wie bspw. das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach § 314 BGB –, bleiben diese hiervon zwar unberührt – sie "entbinden den Verwender der AGB aber … nicht davon, ein vertragliches Kündigungsrecht für den anderen Vertragsteil vorzusehen".<sup>20</sup>

11 Die Neuregelung verbessert zum einen den Schutz der Verbraucher vor zu langen vertraglichen Bindungen durch ungewollte stillschweigende Vertragsverlängerungen. Zum anderen wird es dem Verbraucher erleichtert, nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit zu einem anderen Anbieter zu wechseln und ein neues Vertragsmodell zu wählen (Flexibi-

<sup>19</sup> Brönneke/Föhlisch/Tonner/Buchmann/Panfili, Das neue Schuldrecht, § 7 Rn 18.

<sup>20</sup> RegE, BT-Drucks 19/30840, S. 14.

lität). Im Übrigen kann er aber auch, wenn er mit dem Vertrag zufrieden ist, an diesem beruhigt festhalten mit der Gewissheit, den Vertrag nach der Verlängerung einfach und kurzfristig kündigen zu können.<sup>21</sup>

## 3. Verkürzung der Kündigungsfrist

Um eine automatische Verlängerung eines befristeten Vertrags in einen unbefristeten Vertrag zu verhindern, erfolgt nach § 309 Nr. 9 Halbsatz 1 Buchst. c BGB eine Verkürzung der Kündigungsfrist (von vormals drei Monaten) auf einen Monat: Danach ist eine zu Lasten des anderen Vertragsteils vereinbarte längere Kündigungsfrist als ein Monat vor Ablauf der zunächst vorgesehenen Vertragsdauer unwirksam.

#### **Beachte**

Prima facie scheint es durch § 309 Nr. 9 Halbsatz 1 Buchst. b und c BGB zu einem "Gleichlauf" der Kündigungsfristen bei der Kündigung eines erstmals begründeten und eines stillschweigend verlängerten Vertragsverhältnisses zu kommen. Tatsächlich handelt es sich jedoch um zwei unterschiedliche Fristenregelungen.<sup>22</sup>

# 4. Sachlicher Anwendungsbereich der Norm

Unverändert geblieben ist die Ausnahmeregelung in § 309 Nr. 9 Halbsatz 2 BGB, wonach die Norm nicht für "Verträge über die Lieferung als zusammengehörig verkaufter Sachen sowie für Versicherungsverträge" gilt.<sup>23</sup>

- 21 RegE, BT-Drucks 19/30840, S. 14.
- 22 Wais, NJW 2021, 2833, 2835 Rn 13: "Ist die Kündigung jederzeit mit einer Frist von einem Monat zulässig, kann etwa am 5.1. mit Wirkung zum 5.2. oder am 6.1. mit Wirkung zum 6.2. gekündigt werden. Bei der Kündigung mit Monatsfrist bis zum Ende der Mindestlaufzeit ist dagegen der Zeitpunkt zu dem die Kündigung wirkt, nicht in demselben Maße vom Kündigenden beeinflussbar. Unklar ist ... insbesondere, was gilt, wenn die einmonatige Frist zur Kündigung des ursprünglichen Vertragsverhältnisses versäumt wird, die Kündigung aber zugleich auch vor Eintritt der automatischen Verlängerung ausgesprochen wird" Notwendigkeit der Auslegung der Kündigungserklärung: Wais, a.a.O., Rn 14.
- 23 Dies liegt darin begründet so Brönneke/Föhlisch/Tonner/Buchmann/Panfili, Das neue Schuldrecht, § 7 Rn 17 –, dass "Verträge über die Lieferung zusammengehörig verkaufter Sachen" keine Dauerschuldverhältnisse sind (sondern Leistungen, die ggf. über einen längeren Zeitraum in Teilleistungen, aber in ihrer Gesamtheit als Ganzes erbracht werden) und "Versicherungsverträge" auf eine lange Vertragslaufzeit angelegt sind, "weshalb es dem Interesse beider Vertragsparteien entspricht, diese nicht den Einschränkungen des § 309 Nr. 9 BGB (...) zu unterziehen".

13

## II. Verbot nachteiliger Abtretungsklauseln

- § 308 Nr. 9 BGB statuiert als weitere verbraucherschützende Maßnahme und als Ausschluss vom Grundsatz des § 399 BGB (respektive § 354a HGB) ein Klauselverbot für Abtretungsausschlüsse (Verbot benachteiligender Abtretungsklauseln [Abtretungsausschlüsse]) in AGB. Nach § 308 Nr. 9 Halbsatz 1 BGB ist eine Bestimmung unwirksam, durch die die Abtretung für einen auf Geld gerichteten Anspruch des Vertragspartners gegen den Verwender ausgeschlossen wird (Buchst. a) im Übrigen statuiert Buchst. b die Unwirksamkeit von Klauseln, durch die die Abtretung für ein "anderes Recht", das der Vertragspartner gegen den Verwender hat, ausgeschlossen wird, wenn beim Verwender ein schützenswertes Interesse an dem Abtretungsausschluss nicht besteht oder aber berechtigte Belange des Vertragspartners an der Abtretbarkeit des Rechts ein schützenswertes Interesse des Verwenders am Abtretungsausschluss überwiegen.
- 15 Das Verbot von Abtretungsausschlüssen in AGB ist umfassend.<sup>24</sup> Es erfasst sowohl Vereinbarungen,
  - durch die die Anspruchsabtretung gänzlich ausgeschlossen wird als auch solche,
  - durch die Abtretung nur beschränkt wird (z.B. die Abtretung nur an eine bestimmte Person zugelassen bzw. an bestimmte Voraussetzungen gebunden oder von der Zustimmung des Schuldners abhängig gemacht wird).<sup>25</sup>

#### Beachte

Der BGH<sup>26</sup> hat in ständiger Judikatur<sup>27</sup> auch bisher schon ein Abtretungsverbot am Maßstab des § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB (allgemeine Inhaltskontrolle) gemessen und dann als unwirksam angesehen, wenn der Verwender am Ausschluss der Abtretbarkeit kein berechtigtes Interesse hat oder berechtigte Belange des Vertragspartners an der Abtretbarkeit des Rechts das schützenswerte Interesse des Verwenders an dem Abtretungsausschluss überwiegen. Dies greift die Neuregelung – da bisher eine "generelle und einschränkungslose Abtretbarkeit von Zahlungsansprüchen … nicht vorbehaltlos gewährleistet (war)"<sup>28</sup> – auf.

<sup>24</sup> Wais, NJW 2021, 2833 Rn 4.

<sup>25</sup> RegE, BT-Drucks 19/26915, S. 30.

<sup>26</sup> BGH, Urt. v. 17.4.2012 - XR 76/11, NJW 2012, 2107.

<sup>27</sup> BGH, Urt. v. 13.7.2006 – VII ZR 51/05, NJW 2006, 3486 Rn 14; BGH, Urt. v. 15.6.1989 – VII ZR 205/88, BGHZ 108, 52, 54 f. = NJW 1989, 2750; BGH, Urt. v. 29.6.1989 – VII ZR 211/88, BGHZ 108, 172, 174 f. = NJW 1990, 109; BGH, Urt. v. 30.10.1990 – IX ZR 239/89, NJW-RR 1991, 763; BGH, Urt. v. 25.11.1999 – VII ZR 22/99, NJW-RR 2000, 1220.

<sup>28</sup> Wais, NJW 2021, 2833, 2834 Rn 5.

16

17

Die Neuregelung des § 308 Nr. 9 Halbsatz 1 Buchst. a BGB soll u.a. gewährleisten, "dass Verbraucher die auf Geld gerichteten Ansprüche, die sie gegen Unternehmer erworben haben, zum Zweck der Durchsetzung an Dritte abtreten können"<sup>29</sup> – insbesondere zum Zweck der Rechtedurchsetzung die Dienste registrierter Inkassounternehmen (die auf Geldleistung gerichtete Ansprüche der Verbraucher außergerichtlich und gerichtlich für diese weiter geltend machen sollen) in Anspruch nehmen können. Dies hat vor allem für entsprechende Abtretungsklauseln in Flugreiseverträgen (an Digitalplattformen zur Geltendmachung von Verspätungen nach Maßgabe der EU-FluggastrechteVO) Relevanz.

Hintergrund der Regelung ist also, dass entsprechende Abtretungsverbote in AGB einer "Verbraucherrechtedurchsetzung im Wege der Inkassozession durch Legal-Tech-Unternehmen entgegenstehen"<sup>30</sup> und damit einer privaten Rechtsdurchsetzung nicht förderlich sind.<sup>31</sup> Vgl. insoweit auch am 10.6.2021 verabschiedete Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdiensteliestungsmarkt<sup>32</sup> (als weiterer Mosaikstein einer "mehrgliedrigen Gesetzesinitiative").<sup>33</sup> Die Regelung will Legal Tech-Geschäftsmodelle erleichtern, "die darauf beruhen, dass sich Unternehmen massenhaft Ansprüche von Verbrauchern abtreten lassen und, gegen eine i.d.R. prozentuale Erfolgsbeteiligung einziehen."<sup>34</sup>

Nach § 308 Nr. 9 Halbsatz 1 BGB ist in AGB insbesondere eine Bestimmung unwirksam, durch die die Abtretbarkeit ausgeschlossen wird

- für einen auf Geld gerichteten Anspruch des Vertragspartners gegen den Verwender (Buchst. a) oder
- für ein anderes Recht, das der Vertragspartner gegen den Verwender hat (Buchst. b), wenn (d.h. mit der zusätzlichen Einschränkung)
  - beim Verwender ein schützenswertes Interesse an dem Abtretungsausschluss nicht besteht (Buchst. aa) oder (alternativ)
  - berechtigte Belange des Vertragspartners an der Abtretbarkeit des Rechts das schützenswerte Interesse des Verwenders an dem Abtretungsausschluss überwiegen (Buchst. bb).

## Beachte

Buchst. a sieht – im Unterschied zu Buchst. b – für Geld keine Interessenabwägung vor.

<sup>29</sup> RegE, BT-Drucks 19/26915, S. 30.

<sup>30</sup> Wais, NJW 2021, 2833 Rn 2.

<sup>31</sup> Wais, NJW 2021, 2833, 2834 Rn 5.

<sup>32</sup> BGBl I, S. 3415; dazu Ring, NJ 2021, Heft 12.

<sup>33</sup> Wais, NJW 2021, 2833, 2834 Rn 5.

<sup>34</sup> HK-BGB/Schulte-Nölke, § 308 Rn 28.